



Baden-Württemberg

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
PRESSESTELLE

Medieninformation vom 21.05.2013

Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen wegen des Massakers von Sant' Anna di Stazzema hat keinen Erfolg

Die Generalstaatsanwaltschaft hat der Beschwerde gegen die Einstellung des wegen des Massakers von Sant' Anna di Stazzema am 12.08.1944 geführten Ermittlungsverfahrens mit Bescheid vom 15.05.2013 keine Folge gegeben. Der Beschwerdeführer kann dagegen beim Oberlandesgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (Klageerzwingungsverfahren).

Am 12.08.1944 fielen ein Bataillon der Waffen-SS sowie weitere militärische Verbände in dem norditalienischen Dorf Sant' Anna di Stazzema ein und töteten innerhalb weniger Stunden bis zu 560 Menschen (Massaker von Sant' Anna di Stazzema). Unter den Opfern befanden sich zahlreiche Kinder, Frauen und alte Menschen. Zu den Einzelheiten des äußeren Tathergangs wird auf die Pressemittlung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 01.10.2010 Bezug genommen (www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de).

Nach Durchführung von Vorermittlungen übersandte die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, die erstmals im Jahr 1996 von dem Geschehen Kenntnis erlangt hatte, die Akten am 25.09.2002 der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Diese leitete am 04.10.2002 wegen der Geschehnisse von Sant' Anna di Stazzema ein Ermittlungsverfahren gegen einen damals im Bezirk der Ermittlungsbehörde lebenden Beschuldigten, der inzwischen verstorbenen ist, sowie gegen weitere Personen ein. Zehn Angehörige der in Sant' Anna di Stazzema eingesetzten Einheiten wurden am 22.06.2005 durch ein italienisches Militärgericht in La Spezia in Abwesenheit zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Das deutsche

Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Stuttgart nach umfangreichen Ermittlungen mit Verfügung vom 26.09.2012 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) ein, weil keinem der noch lebenden Beschuldigten eine noch nicht verjährte strafbare Beteiligung an dem Massaker von Sant' Anna di Stazzema mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Wegen der Gründe wird ebenfalls auf die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 01.10.2010 Bezug genommen (www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de).

Gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens hat ein Überlebender, der zugleich Präsident des Vereins der Opfer von Sant' Anna di Stazzema ist, am 09.10.2012 Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erhoben. Die Beschwerde wurde durch die anwaltliche Vertreterin des Beschwerdeführers mit Schriftsätzen vom 30.01.2013, vom 21.02.2013 und vom 10.04.2013 näher begründet. Dabei wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es sich bei dem Massaker von Sant' Anna di Stazzema um eine von vornherein geplante und befohlene Vernichtungsaktion gegen die Zivilbevölkerung gehandelt habe. Auch seien die Einräumungen von zwei (inzwischen verstorbenen) Beschuldigten folgenlos geblieben. Zudem seien einzelne Tötungshandlungen unzutreffend nicht als Mord, sondern lediglich als Totschlag qualifiziert worden. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurden von der Generalstaatsanwaltschaft weitere Unterlagen, darunter diverse Urteile deutscher und italienischer Gerichte, die in verschiedenen Medienberichten angesprochene gutachterliche Stellungnahme eines Kölner Historikers sowie die vom Verfasser des Gutachtens erstellte Dissertation zum Thema „Wehrmacht und Waffen-SS im Partisanenkrieg: Italien 1943 - 1945“ beigezogen und ausgewertet. Aktuell sind noch fünf Beschuldigte am Leben.

Eine Überprüfung der Beschwerde anhand der umfangreichen Ermittlungsakten, des Beschwerdevorbringens und der im Beschwerdeverfahren ausgewerteten Unterlagen hat ergeben, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht zu beanstanden ist.

Auch wenn die Geschehnisse von Sant' Anna di Stazzema bald 69 Jahre zurückliegen, können damals begangene Verbrechen des Mordes gemäß § 211 des Strafgesetzbuches (StGB) und - unter bestimmten Voraussetzungen - auch der Beihilfe zum Mord gemäß §§ 211, 27 StGB heute noch verfolgt und geahndet werden. Dies deshalb, weil ein Mord gemäß § 78 StGB nicht verjährt. Ein Mord im juristischen Sinne liegt vor, wenn ein anderer Mensch aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder aus sonst niedrigen Beweggründen getötet wird oder wenn die Tötung der Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat dient (sog. „täterbezogene Merkmale“). Darüber hinaus ist der Straftatbestand des Mordes erfüllt, wenn die Tötung heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln ausgeführt wird (sog. „tatbezogene Merkmale“). Andere Straftaten, dies gilt auch für vorsätzliche Tötungen, die lediglich als Totschlag (§ 212 StGB) qualifiziert werden können, sind dagegen verjährt und können deshalb nicht mehr verfolgt werden. Bei der Beihilfe zum Mord ist zu differenzieren: Ist die Haupttat aufgrund der besonderen Umstände der Tat als Mord einzuordnen (s.o. „tatbezogenes Merkmal“ - z.B. Grausamkeit), kann eine Beihilfe hierzu heute ebenfalls noch verfolgt und geahndet werden. Bei einer Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen, das allein wegen der verwerflichen Gesinnung des (Haupt-)Täters (s.o. „täterbezogenes Merkmal“) als Mord zu qualifizieren ist, trat die Verfolgungsverjährung nach dem damals geltenden Recht dagegen bereits am 07.05.1960 ein. Nicht verjährt ist die Unterstützung eines aus niedrigen Beweggründen begangenen Mordes allerdings dann, wenn auch der Gehilfe ebenfalls aus niedrigen Beweggründen handelte.

Die im Beschwerdeverfahren durchgeführte umfassende Überprüfung ergab, dass den noch lebenden Beschuldigten nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann, am 12.08.1944 selbst Verbrechen des Mordes begangen oder dazu eine strafrechtlich noch verfolgbare Hilfe geleistet zu haben (Beihilfe). Im Falle einer Anklageerhebung wäre daher mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass ein Gericht die Beschuldigten freisprechen würde. Bei dieser Sachlage kann die Staatsanwaltschaft eine Anklage nicht erheben.

Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft beruht auf folgenden Erwägungen:

In Sant' Anna di Stazzema wurden fraglos auch Verbrechen des Mordes begangen. Dies gilt etwa für die Tötung von besonders jungen Menschen. Da es sich bei diesen von vornherein nicht um Partisanen gehandelt haben konnte, liegt das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nahe. Von niedrigen Beweggründen kann auch ohne weiteres ausgegangen werden, wenn Tötungen aus rassistischen Motiven oder mit dem Ziel begangen wurden, Menschen auszurotten. Teilweise geschahen die Taten auch unter Umständen, die eine Bewertung als grausam rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für das Massaker auf dem Kirchplatz von Sant' Anna, aber auch für die Fälle, in denen Menschen in Häuser getrieben und dann bei lebendigem Leib verbrannt wurden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann indessen keinem der noch lebenden Beschuldigten nachgewiesen werden, Tötungsverbrechen in einer solchen Weise unmittelbar selbst ausgeführt zu haben.

Sollte es sich bei dem Massaker von Sant' Anna tatsächlich um eine von vornherein geplante Vernichtungsaktion gegen die Zivilbevölkerung gehandelt haben, könnten den an der Planung des Einsatzes beteiligten Personen - dies waren regelmäßig die Führer (Offiziere) und Unterführer (Unteroffiziere) - die Tatbeiträge anderer Personen über die Rechtsfigur der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) zugerechnet werden. Auch für die Strafbarkeit von Personen, die nicht als Täter, sondern nur als Gehilfen qualifiziert werden können, wäre dieser Umstand von entscheidender Bedeutung. Denn die neuere Rechtsprechung (Urteil des Landgerichts München II vom 12.05.2011 gegen den früheren KZ-Aufseher John Demjanjuk wegen Beihilfe zum Mord) verlangt für eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nicht mehr, dass die Hilfeleistung auf einen konkreten Tötungsvorgang gerichtet sein muss. Vielmehr reichen bei einem einheitlichen Tötungsgeschehen schon alle Handlungen aus, die dieses in irgend einer Weise fördern (z.B. Absichern).

Dass es sich bei den Geschehnissen von Sant' Anna di Stazzema um eine von vornherein geplante Vernichtungsaktion handelte, konnte indessen nicht mit der in strafrechtlicher Hinsicht erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Allerdings gibt es durchaus gewichtige Umstände, welche diese Auffassung des Beschwerdeführers, von der auch das Militärgericht in La Spezia ausgegangen ist, stützen. So lässt etwa die Ic-Tagesmeldung des Armeeoberkommandos 14 vom 12.08.1944 darauf schließen, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr zwischen der unbeteiligten Zivilbevölkerung einerseits und Partisanen beziehungsweise Partisanenhelfern andererseits unterschieden wurde. Dass ein derart groß angelegter Einsatz, an dem praktisch ein gesamtes Bataillon der Waffen-SS sowie weitere Einheiten beteiligt waren, kaum ohne eine detaillierte Planung durchgeführt worden sein kann und dass dabei im Vorfeld auch die Behandlung der Zivilbevölkerung erörtert worden sein wird, liegt auf der Hand. Zum Inhalt derartiger Besprechungen oder Planungen konnten allerdings keine schriftlichen Unterlagen gefunden werden. Soweit dazu Angaben gemacht wurden, waren diese mehrdeutig oder missverständlich oder sie wurden später relativiert. Schließlich wird zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass gewisse Parallelen zu dem Massaker von Marzabotto (29.09. bis 01.10.1944) erkennbar sind, das sorgfältig geplant wurde und bei dem etwa 770 Zivilpersonen auf teilweise extrem grausame Weise getötet wurden. Die dortigen Verbrechen wurden aber zeitlich später und durch ein anderes Bataillon der Panzergrenadierdivision „Reichsführer SS“ verübt, so dass hieraus nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Geschehnisse von Sant' Anna di Stazzema möglich sind.

Schriftliche Befehle, welche eine von vornherein geplante Vernichtungsaktion belegen könnten, konnten im Rahmen der Ermittlungen nicht erhoben werden. Daneben gibt es Indizien, die gegen einen derartigen Hintergrund des Geschehens sprechen. So war durch die deutschen Einheiten einige Tage zuvor ein Plakat auf dem Kirchplatz von Sant' Anna di Stazzema angebracht worden, mit welchem die Bevölkerung aufgefordert worden war, das Gebiet zu verlassen. Eine Räumungsaufforderung, die es in Marzabotto nicht gab, lässt sich nicht ohne weiteres mit einer von vornherein geplanten Vernichtungsaktion in Einklang bringen. Dies gilt auch für den Umstand, dass die in Sant' Anna di Stazzema eingesetzten Verbände der Waffen-SS Kampfgeräte wie mittlere Granatwerfer mit sich führten, deren Einsatz an sich vor allem bei beabsichtigten Kampfhandlungen, weniger aber bei einer Vernichtungsaktion gegen die zivile Bevölkerung Sinn machte. Weiter wurde festgestellt, dass selbst die Einheiten

der Waffen-SS in Sant' Anna di Stazzema sehr uneinheitlich vorgingen, was gegen einen generellen, von Anfang an ausgegebenen Tötungsbefehl spricht. Schließlich wurde festgestellt, dass dem größten Massaker auf dem Kirchplatz des Dorfes ein Ultimatum voraus ging und dass der befehlshabende Offizier vor Ort - nach dem Ergebnis der Ermittlungen dürfte es sich um den Kommandeur des Bataillons gehandelt haben - in Funkkontakt mit einer übergeordneten Dienststelle stand. Über diesen Funkkontakt wurde ihm augenscheinlich der entscheidende Befehl übermittelt. Auch wenn zuvor schon in anderen Ortsteilen Menschen erschossen worden waren, deutet dies darauf hin, dass der Entschluss, die unbeteiligten Zivilpersonen zu vernichten, erst während des Einsatzes gegeben wurde.

Nach allem erscheint es zwar durchaus möglich, dass es sich bei den Geschehnissen von Sant' Anna di Stazzema um eine von vornherein geplante Aktion mit dem Ziel der Vernichtung unbeteiligter Zivilisten handelte. Bei der gegebenen Beweislage kann dies aber nicht mit der Sicherheit festgestellt werden, die nach deutschem Recht für einen Schuldnachweis erforderlich ist. Vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Einsatz zunächst der Bekämpfung von Partisanen und der Ergreifung arbeitsfähiger Männer diente und dass die Erschießung der Zivilbevölkerung erst befohlen wurde, nachdem klar war, dass das ursprüngliche Ziel nicht mehr erreicht werden konnte.

Daher muss jedem der noch lebenden Beschuldigten nachgewiesen werden, dass er selbst einen Mord begangen hat oder dass er zu dem durch eine andere Person begangenen Mord vorsätzlich und - bei einer Tat, die aus in der Person des Täters liegenden Gründen als Mord zu qualifizieren ist - aus seinerseits niedrigen Beweggründen Hilfe geleistet hat. Dieser Nachweis ist trotz umfangreicher Ermittlungen nicht gelungen. Je länger eine Tat zurückliegt, desto schwieriger wird es generell, einen gesicherten Tatnachweis zu führen. Dies wurde vorliegend zusätzlich durch den Umstand erschwert, dass die Ermittlungen überhaupt erst im Jahr 2002, also 58 Jahre nach den Ereignissen von Sant' Anna, eingeleitet werden konnten, weil die Akten erst Mitte der 1990er Jahre den deutschen Behörden übergeben wurden.

Es konnte nicht sicher geklärt werden, was die fünf noch lebenden Beschuldigten am 12.08.1944 taten. Der Beschuldigte A.B. war Angehöriger der 6. Kompanie und hatte den Rang eines Unterscharführers. Er bestritt, überhaupt der Waffen-SS angehört zu haben. Auch wenn diese Angaben nicht glaubhaft sind, konnte ihm eine konkrete Beteiligung an Kriegsverbrechen nicht nachgewiesen werden. Der Beschuldigte K.G. war Unterscharführer bei der 8. Kompanie. Seine Angaben waren unergiebig und wenig glaubhaft. Mangels anderer Beweismittel konnte ihm eine Beihilfe zu einer grausamen Tötung oder einer Tötung aus niedrigen Beweggründen nicht nachgewiesen werden. Der Beschuldigte I.L. gehörte der 8. Kompanie an. Er hatte einen Mannschaftsrank und befand sich somit am unteren Ende der Hierarchie. Er behauptete, er habe nicht gewusst, was mit den Personen geschehen sollte. Er sei erst zu dem Platz vor der Kirche zurückgekehrt, als alles vorbei gewesen sei. Diese wenig glaubhaften Angaben sind prozessual nicht verwertbar, da der Beschuldigte damals noch den Status eines Zeugen hatte und sich dann auf sein Aussageverweigerungsrecht berief. Mangels weiterer Beweismittel kann auch ihm nicht nachgewiesen werden, an einem Verbrechen des Mordes beteiligt gewesen zu sein. Der Beschuldigte T.S. war Untersturmführer und Chef der 5. Kompanie. Er gab an, wegen einer am 14.07.1944 erlittenen Verwundung bis Ende August 1944 in einem Lazarett gelegen zu haben. Diese Einlassung konnte nicht widerlegt werden. Nach den Angaben, die ein kriegsgefangener Zeuge bei seiner Vernehmung durch die US-Army im Herbst 1944 machte, wurde die 5. Kompanie in Sant' Anna von einem inzwischen verstorbenen Oberscharführer geführt. Der Beschuldigte G.S. führte als Untersturmführer die 7. Kompanie. Es gilt als sicher, dass Angehörige dieser Einheit an der Erschießung von Frauen, Kindern und älteren Männern auf dem Kirchplatz von Sant' Anna beteiligt waren und an einer unterhalb des Ortes gelegenen Stelle etwa weitere 50 Zivilisten töteten. Der Beschuldigte war zudem nach dem Ergebnis der Ermittlungen überzeugter Nationalsozialist. Aufgrund widersprüchlicher Zeugenaussagen konnte aber nicht hinreichend geklärt werden, ob der Beschuldigte am 12.08.1944 überhaupt vor Ort war, wo er sich aufhielt und welche Rolle ihm dabei zukam.

Die Zugehörigkeit eines Beschuldigten zu einer in Sant' Anna di Stazzema eingesetzten Einheit der Waffen-SS allein reicht nicht aus, um einen Schuldachweis zu führen.

Auch kann allein aus der Mitgliedschaft zu einer an Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung beteiligten Organisation nicht generell auf das Vorliegen von niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB geschlossen werden. Eine andere Sichtweise würde dem im deutschen Strafrecht geltenden Prinzip individueller Schuld widersprechen.

Nachdem gegen keinen der noch lebenden Beschuldigten ein individueller Tatnachweis geführt werden konnte, musste das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Soweit Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens verstorben sind, waren die Ermittlungen gegen sie aus rechtlichen Gründen einzustellen.

Dass die schweren Verbrechen gegen unbeteiligte Menschen, die in Sant' Anna di Stazzema fraglos begangen wurden, nicht mehr verfolgt und geahndet werden können, ist unbefriedigend und für die Opfer und deren Hinterbliebene überaus bedauerlich. Bei der gegebenen Beweislage war für eine andere Entscheidung aber kein Raum.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, gegen die Zurückweisung der Beschwerde beim Oberlandesgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (Klageerzwingungsverfahren). Da der letzte noch lebende Beschuldigte aus Baden-Württemberg im badischen Landesteil lebt, hätte über einen etwaigen Klageerzwingungsantrag nicht das Oberlandesgericht Stuttgart, sondern das Oberlandesgericht Karlsruhe zu entscheiden.

Ansprechpartner: Oberstaatsanwalt Dr. Kalkschmid (0711/212-3382)